Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ster und rühmlichster Titel. Ihre Nachfolger, vergessend ihrer Vorschriften und ihres Beispiels, wollten regieren, wollten Unterthanen haben; und man sah den Grundsatzen unserer Revolution zum Hohn, eine kleine Anzahl von Familien, sich Herren der gesammten Nation heissen. Eine solche Lage der Dinge konnte nicht lange Bestand haben; auch wankten, sobald das Gerüchte euerer Revolution bis zu uns gedrungen war, die Säulen des Gebäudes, dessen Umsturz nachher noch durch die falsche Politik und die thörichten Bemühungen derjenigen befördert wurde, die es auf Unkosten des Volkes aufrecht zu erhalten hofften.

In diesen Umständen war es, da die französische Republik ihre alten Verpflichtungen erfüllend, dem Volke ihren mächtigen Beistand angedeihen ließ, um das Joch der Aristokratie der Adelichen, der Patrizier, der Handwerker und der Kaufleute abzuschütteln und die ungestüme und despotische Demagogie im Zaume zu halten. Sie war mit einem Wort unser Führer, um eine neue, auf Freiheit und Gleichheit gebaute Konstitution einzuführen, welche alle Glieder der helvetischen Familie vereiniget, die eine arglistige Politik bis dahin eigensinnig entzweit halten wollte. So haben wir auch der Verwendung der frankischen Republik und ihrem mächtigen Beistand den Erfolg dieser Unternehmung zu verdanken. Vergebens suchten die Uebelgesinnten uns während dem Laufe dieser Revolution Besorgnisse über unsre Unabhängigkeit einzuflössen; unser Zutrauen in die Gesinnungen des frankischen Vollziehungsdirektoriums änderte sich niemals. Das Bündniß vom 19ten Aug. hatte den Feinden schon durch die feierliche Anerkennung der alten Unabhangigkeit dieses Gegenstandes so vieler ungegründeter Besorgnisse, Stillschweigen auferlegt.

Ihre Gegenwart in unserer Mitte, Bürger Minister, und die freundschaftlichen und zugleich beruhigenden Versicherungen, die Sie uns überbringen, sind eine neue Bestatigung derselben. Es ist ein schöner Tag für die helvetische Nation an dem sie in der Person ihrer Häupter diesen neuen Beweis der reinen freundschaftlichen Gesinnungen der Mutter-Republik empfanget.

Das vollziehende Direktorium konnte uns keinen grössern Beweis davon geben, als indem es zu seinem Stellvertreter einen Minister ernannte, der durch den Ruf seiner Redlichkeit, Freimüthigkeit und Menschenfreundlichkeit, die wir so sehr schatzen, schon vor seiner Ankunft bei uns berühmt war.

Wir wissen, Bürger Minister, daß Sie unsre Nation lieben und schätzen. Auch unsrerseits werden Sie uns zu jeder Zeit immer bereitwillig finden, alle unsere Verpflichtungen getreulich zu erfüllen und die Unbefangenheit unsrer Handlungen wird Sie vollkommen überzeugen, daß Sie sich in die Mitte der wahren Freunde der Republik begeben haben. Es kann seyn, daß sie reichere und mächtigere Verbündete hat; niemals aber wird sie solche bekommen, die ihr mit mehr Treue und Aufrichtigkeit zugethan sind, als die armen aber tapfern Helvetier.

Die helvetische und frankische Republik sind dazu berufen, auf immer durch die Bande der innigsten Brüderschaft miteinander vereinigt zu seyn. Uebereinstimmung in den Grundsätzen, Aehnlichkeit der Regierungsform, gemeinsames Interesse, gleiche Vaterlandsliebe, ein gleicher Abscheu gegen Knechtschaft, Alles ruft sie dazu. Mögen diese beiden Republiken neben einander, in ihrem Glük zunehmen! Mögen Helvetier und Franken noch in den spatesten Zeiten ihren Bund und den Sieg der Freiheit gemeinschaftlich feiern.

Dies sind die Wünsche, die das helvetische Direktorium Sie ersucht, dem vollziehenden Direktorium der fränkischen Republik samt der Versicherung seiner unveränderlichen Ergebenheit mitzutheilen.

Gesezgebung.

Grosser Rath, 12. November.

(Fortsetzung.)

Weber unterstüzt Zimmermann, und glaubt der Beschluß sey bei gesunder Vernunft genommen worden. Er sieht nichts Unwürdiges darin und erinnert an das Beispiel der alten Regierungen, die auch solche consultative Beisitzer hatten.

Nüce folgt. Es sey kein Augenblik im Leben, wo man nichts lernen könne, und es sey gut wenn die Suppleanten mit den Gesetzen bekannt werden.

Huber unterstüzt Carrard, und glaubt man verstehe sich nur nicht. Man habe die Gründe angegeben, die ihre Anwesenheit erfordern; und nun kam man auf den Einfall, sie haben unnöthige Zeit. Er habe nichts dawider, daß sie beiwohnen, daß sie nicht immer lernen können; aber zu Mitgliedern einer der höchsten Gewalten sage man nicht: ihr müßt hier sitzen und zuhören.

Gmür erkennt die Autorität der Mehrheit; er wünschte aber dennoch, daß auch sie auf begründte Einwendungen Acht gebe; und darum die Suppleanten des obersten Gerichtshof nicht wie Schulknaben behandle. Es sey erniedrigend zu sagen: Du hast hier nichts zu thun; aber sitze und höre. Freilich werden sie von selbst gehn; aber eben auch weil sie weniger zu thun haben, als die Oberrichter, ziehn sie auch weniger Besoldung. Und wenigstens ihm thäte es sehr wehe, wenn er den Sitzungen beiwohnen müßte, ohne dazu reden zu dürfen.

Man geht zum Abstimmen, und dieser Beisaz wird zurükgenommen.

Es wird eine Botschaft vom Vollziehungsdirektorium verlesen, worin es Maaßregeln wider

das Ausreissen der jungen Leute von 18 bis 25 Jahren begehrt; und hauptsächlich strenge Strafen auf die Falschwerber, welche sie verführen fodert.

Zimmermann begehrt die Hinweisung an die Commission über die Ausgewanderten, mit dem Auftrag, bis übermorgen zu rapportiren.

Secretan unterstüzt die Hinweisung; und begehrt die härtesten Strafen für die Falschwerber, welche die jungen Helvetier verführen. Die jungen Leute aber in der Schweiz wie in einem Gefängnisse zu halten, findet er weder schön noch politisch; statt die Furcht zu benehmen würde man sie vermehren. Aber, so ist es denn wahr, ruft er aus, daß diese jungen Leute von 18 bis 25 Jahren ihr Vaterland verlassen können? Daß sie gehen, diese Memmen; so verunreinigen sie die Erde nicht, wo Winkelried's Blut floß! Daß sie gehen, so mischen sich keine Verräther in unsere Schaaren! Daß sie gehen; ihre grauen Vater werden ihre Weiber und Kinder zu beschützen wissen! Daß sie gehen, diese Elenden; und ihre Strafe sey, aus ihrem Vaterlande verbannt zu seyn!

Suter: Auch ich bin Secretans Meinung — er gehe, der sein Vaterland nicht vertheidigen will! — Wir haben keine nöthig, die das Vaterland nicht über alles lieben. — Aber unter diesen Flüchtlingen hat es viele gute Leute; von schändlichen Bösewichtern verführt. Wie könnte ein Mensch sein Vaterland verlassen wollen? Der Gedanke ist mir unerträglich! — Aber eins haben wir bis jezt vergessen. — Wir können uns die Nägel abschreiben, um das Volk aufzuklären; es hilft nichts. — Ich glaube es wäre Zeit, das Direktorium einzuladen; durch wackere redliche Männer, die das Zutrauen ihres Kantons besitzen, den Landmann mündlich unterrichten zu lassen. Ich begehre, daß dieser Vorschlag an die Commission zur Untersuchung gewiesen werde. — Wyder folgt. Schlumpf auch, und glaubt, man werde mehr mit gesezlicher Aufsicht, als mit Strenge ausrichten.

Erlacher sagt, er könne diesmal nicht so philosophisch handeln wie Secretan und Schlumpf. Wir sind Vater des Vaterlandes, und sollen seine Söhne nicht so ins Unglük laufen lassen; sondern sie mit Güte, aber auch mit Strenge davon abhalten.

Huber empfiehlt der Kommission diejenigen zu strenger Strafe, welche die andern zum Auswandern verführen. Er hätte aber gewünscht, daß bis zur Zeit wo jeder Helvetier das Bajonet wieder auf seiner Flinte habe, nur die jungen Leute von 20 bis 25 Jahren aufgeschrieben worden wären; oder doch wenigstens daß das Direktorium die Gesezgeber befragt hätte. Diejenigen, welche in der Furcht sind, es gehe nicht für das Vaterland, seine Freiheit; sie müssen nicht mit und unter ihren Brüdern streiten, verdienen einige Nachsicht. Und wenn wir schon nicht im Krieg sind, so will ich, daß diejenigen im Land bleiben müssen, welche im Fall wären zu ziehn. Ja die, welche sich nur fürchten die Waffen zu tragen, aus denen möchte ich lieber etwas anders machen, als Schweizerbürger. Ich möchte sie an der Ehre strafen; erklaren sie seyen unwürdig die Waffen zu tragen. Ich wünschte das Direktorium ließe sich eine Liste aller Päße vorlegen, und erlaubte nur denjenigen aus dem Piquet sich zu entfernen, welche erhebliche Ursachen dafür haben. Die Güter der Verführer möchte ich bis zur Verschwindung aller Gefahr in Beschlag nehmen. Auf eine Klasse muß auch Rükficht genommen werden; die, welche zurükkommen und sich von sich selbst schamen werden; denen die Mutter um den Hals fiel, sie bat zu gehen, mit ihrem Fluch drohte; weil sie glaubte, ihr Sohn werde in der Nacht von fremden Kriegern aufgehoben — Diese sind verführt, die aber nicht, welche mit der Lavendelflasche fliehen; diese verführen — Nein, das Schreiben ist nicht unwirksam, aber die offiziellen Blatter thun das Wenigste; und die Leute, welche schreiben könnten, haben anders zu thun, und die andern schreiben nur zu viel — Es werden vielmehr vergiftete Blätter geschrieben als patriotische. — Wenn ich das Direktorium zu etwas einladen wollte, so wäre es die guten Volksblätter zu befördern; und die, welche nur Lug und Trug verbreiten, zu unterdrücken — Will es sonst noch etwas thun, so hat es Winke genug erhalten; von offiziell geschikten Aposteln haben wir aber wenig zu hoffen.

Man geht zum Abstimmen und Zimmermanns Antrag wird angenommen.

Grosser Rath, 13. November.

Präsident: Secretan.

Cartier fodert, da der Beschluß über die Erwählung eines Oberrichters im Kanton Solothurn verworfen wurde, daß entweder dieser Gegenstand bis zu den nächsten Wahlversammlungen vertaget, oder aber, daß der von der Wahlversammlung gewählte Suppleant aufgefodert werde, seine jetzige Stelle als Unterstatthalter zu verlassen und seinen Siz als Oberrichter einzunehmen. Custor kann diesem Antrag nicht beipflichten, sondern fodert, daß der Obergerichtshof sich selbst bis zu den nächsten Wahlversammlungen ergänze. Schlumpf folgt der von Cartier vorgeschlagenen Vertagung und sieht Custors Antrag als den alten aristokratischen Formen zu nahe verwandt an. Weber sieht die Sache für wichtig an, weil die jetzige Maaßregel wahrscheinlich zur Richtschnur in künftigen Fällen dient. Er stimmt Schlumpf bei, weil Custors Vorschlag den Rechten des Volks gerade zuwider wäre. Anderwerth sieht keine andere mögliche und constitutionsmässige Ergänzungsart als die von Cartier vorgeschlagne und folgt daher gänzlich dessen Antrag. Gmür stimmt zur Vertagung, weil der Obergerichtshof in Nothfällen hinlanglich sich Auskunft verschaffen

kann. Custor zieht seine Meinung zurük, und stimmt zur Vertagung, welche angenommen wird.

Koch legt im Namen einer Commission folgendes Gutachten über das Schießpulver vor:

An den Senat.

Auf die Botschaften des Vollziehungsdirektoriums vom 18ten Mai und 11ten August 1798 in Rüksicht auf die Fabrikation des Schießpulvers und den Handel mit selbigem

Hat der grosse Rath

In Erwägung, daß wegen der vorzüglichen Kraft und Güte des in dem vormaligen Kanton Bern verfertigten Pulvers der Handel damit, diesem Kanton beträchtliche Vortheile gewähret habe, — welche durch allgemeine zwekmässige Einrichtung der Pulverfabrikation, für das Finanz- und Militairwesen der helvetischen Republik allgemein erzielet werden können; daß auch die öffentliche Sicherheit dringend erheische, den Handel mit Schießpulver ausschließlich in die Hande und genaueste Aufsicht der Regierung zu legen;

nachdem er die Urgenz erklart,

beschlossen:

1) Alle Pulvermühlen und damit verbundenen mechanischen Anstalten, samt allen und jeden dazu gehörigen Gebäuden, welche die ehevorigen Schweizerregierungen im ganzen Umfang ihres Gebietes besassen, so wie das in ihren Magazinen befindliche Pulver, sind unmittelbares Nationaleigenthum.

2) Der Regierung wird aufgetragen, durch zwekmässige Anstalten vorzukehren, daß die Verfertigung des Pulvers in ganz Helvetien so viel möglich auf gleichförmige Art betrieben, und vervollkommnet werde.

3) Wenn sich Pulvermühlen in dem Eigenthum von Partikularen befinden, allein durch Concessionen der vormaligen Regierungen, welche von demselben bedingt ertheilt wurden, und diesem zufolge wiederrufen und aufgehoben werden konnten, so werden diese Concessionen hiemit förmlich wiederrufen und zurükgezogen; doch soll es den Besitzern freistehen eine solche Pulvermühle dem Staat anheim zu schlagen, allein anders nicht, als mit allen Zubehörden und vorhandenen Gerathschaften zur Fabrikation, Gebäuden und Anlagen.

4) In diesem Fall ist die Regierung verpflichtet, den Besitzer für dasjenige hinlänglich zu entschadigen, was er ihr abtrit und zustellen wird.

5) Zur Bestimmung des Betrages dieser Entschädniß soll die Verwaltungskammer des Kantons zwei sachkundige Männer ernennen, der zu entschadigende Partikular ebenfalls zwei und diese vier Schätzer einen beliebigen fünften auswählen, welche den Betrag der Entschädniß bestimmen werden.

6. Diejenigen Pulvermühlen, welche in dem freien Besitz von Partikularen sind, und sich auf keine bedingte oder widerrufliche Concession gründen, mögen ihren Besitzern unter nachstehenden Bedingungen noch ferner verbleiben.

7. Das Pulver muß durchaus auf die gleiche Art in denselben behandelt und verfertigt werden, wie in den übrigen der Nation selbst zustehenden Pulvermühlen; die Pulvermüller sind also gehalten, allen hierüber ergehenden Verordnungen und Befehlen der Regierung und ihrer in diesem Fache angestellten Beamten punktlich nachzuleben.

8. Sie dürfen weder direkt noch indirekt kein vollendetes oder noch nicht gänzlich ausgearbeitetes Pulver an jemand anders verkaufen oder auf andere Weise verabfolgen, als an die hiezu von der Regierung bestellten Beamten.

9 Diese Beamten sollen aber kein Pulver annehmen, welches die vorgeschriebne Probe nicht hält, sondern sie sind bevollmächtigt und angehalten, ein solches unprobhaltiges Pulver dem Pulvermüller zu besserer Verarbeitung zurükzuweisen.

10. Der Staat ist verpflichtet solchen Partikularen, im Fall sie es begehren, aus den Magazinen der Nation die rohen Materien zum Pulver in der gleichen Qualität gegen einen billigen Preis zu verkaufen, wie diese Materien in den Nationalpulvermühlen verarbeitet werden, damit die Partikularpulvermüller im Stand seyen, das Pulver in der nämlichen Kraft und Güte zu liefern, welche die Probe fodert.

11. Die Nationalbeamten welche hiezu bestellt werden, müssen den Partikularpulvermüllern alles gute und probhaltige Schießpulver in einem billigen Preise abnehmen welches sie in ihren Mühlen verfertigen.

12. Die Partikularen welche dergleichen Pulvermühlen besitzen, sind berechtigt sie dem Staat zu überlassen, jedoch nicht anders als mit allen dazu gehörigen Einrichtungen, Gebäuden und Anlagen; die Nation muß ihnen in diesem Fall den vollen Werth nach einer in Folge des § 5. vorzunehmenden Schatzung dafür bezahlen.

13. Das Vollziehungsdirektorium ist berechtigt, nöthigenfalls dergleichen Pulvermühlen, welche einem Partikular gehören, für die Nation in Requisition zu nehmen, und auf Rechnung derselben darinn arbeiten zu lassen. Dem Partikular, welcher hierdurch in Verlust gerathen würde, soll eine billige Entschädigung bezahlt werden, die im Fall man nicht übereinkommen könnte, nach Anleitung des §. 5 zu bestimmen ist.

14. Die Preise der rohen Materien und des verarbeiteten Pulvers, von denen in den § 10 und 11 geredet ist, sollen zwischen den Partheien verglichen werden; können sie nicht übereinkommen, so sollen sie die Sache nach Vorschrift des § 5. entscheiden lassen.

15. Die Errichtung von Pulvermühlen in der helvetischen Republik, ist von nun an jedem Partikular verboten.

16. Wenn dergleichen wirklich bestehende Pulvermühlen ihren Besitzern verkäuflich werden, so soll das

Vollziehungsdirektorium bevollmächtigt seyn, dieselben für die Nation anzukaufen.

17. Alle Pulvermüller ohne Ausnahme müssen ihr verfertigtes Pulver, gleich wie die Partikularpulvermüller, einzig den von der Regierung hiezu verordneten Beamten überliefern; es ist ihnen also nachdrüklich verboten, weder vollendetes noch unvollendetes Pulver unter irgend einigem Vorwand an jemand anders zu verkaufen oder sonst zu verabfolgen, als an die gedachten Beamten.

18. Die Strafe der Widerhandlung gegen dieses Verbot ist: Im ersten Fall eine Buße von dem doppelten Werth des entäußerten Pulvers, im zweiten Uebertretungsfalle eine Buße vom Betrag des vierfachen Werthes; im dritten Fall eine Einsperrung in ein Arbeitshaus, von weniger nicht als drei Monat und mehr nicht als einem Jahr.

19. Alle Privilegien und ausschließlichen Rechte die Partikularen wegen der Fabrikation und dem Handel des Schießpulvers zustehen möchten, werden hiemit zufolge des Gesetzes abgeschaft.

20. Der Pulverhandel und die Fabrikation desselben soll ausschließlich auf Rechnung des Staats und unter Verwaltung desselben geführt werden. Das Vollziehungsdirektorium wird vorlaufig die zwekmässigen Einrichtungen dazu treffen, und die nöthigen Personen sowohl zur Hauptverwaltung als dem Kleinhandel anstellen.

22. Kein anderer Bürger als die von der Regierung dazu bestellten, dürfen einiges Schießpulver verkaufen; unter den Strafen des § 18. im Uebertretungsfall.

22. Kein Bürger soll fremdes Schießpulver in Helvetien einführen, oder helvetisches ausführen, oder außer Landes versenden, unter der nämlichen Strafe von dem einführenden oder versendenden

23. Das Schießpulver soll von denen, welchen der Verkauf im Kleinen übertragen wird, nach einem von dem gesezgebenden Körper zu bestimmenden Preis verkauft werden; das Vollziehungsdirektorium wird eingeladen dazu einen Vorschlag einzusenden.

24. Zu Handhabung der allgemeinen Sicherheit, hat der Staat Anspruch auf alle dermalen in Privathänden befindlichen Pulvervorräthe, gegen Entschadigung des Werthes; daher wird die Regierung die Maaßregeln treffen, welche sie in dieser Rüksicht zwekmässig finden mag.

Auf Eschers Antrag wird Dringlichkeit erklärt, und das Gutachten Sweise in Beratung genommen.

§ 1. Auf Kochs Antrag wird dieser § mit einer Redaktionsverbesserung des französischen Gutachtens angenommen.

§ 2 wird einmüthig unverändert angenommen.

§ 3 Cartier wünscht etwas nähere Bestimmung dieses §., weil der Staat theils bedingte, theils unbedingte Concessionen ertheilte, und also die Rüknahme auch theils bedingt, theils unbedingt seyn soll. Koch vertheidigt den §, indem derselbe Cartiers Wunsch völlig entspreche. Cartier folgt, und der § wird unverändert angenommen.

§ 4. 5. 6. 7. und 8. werden unverändert einmüthig angenommen.

§ 9 Escher glaubt, die lezte Phrase dieses Artikels sey unausführbar, weil die Eigenschaft des Pulvers nicht allein von der Fabrikation, sondern auch von der Beschaffenheit der Bestandtheile abhange, folglich nicht alles schlechte Pulver durch neue Umarbeitung gut gemacht werden kann, und also fehlerhaftes Pulver, welches dem Pulvermüller zurükgegeben wird, und welches er nicht verbessern kann, ihn leicht zu verbotenem heimlichem Verkauf reizen könnte; er begehrt also hierüber einen zwekmässigern Vorschlag von der Kommission.

Koch kann Eschern nicht beistimmen, weil er glaubt alles fehlerhafte Pulver könne wieder umgearbeitet und gut gemacht werden, insofern nur die ersten Materien gut sind, und diese kann ja laut dem folgenden §, jeder Pulvermüller aus den Staatsmagazinen beziehen; er begehrt also Beibehaltung des §. Huber unterstüzt Eschern, weil wann die ersten Materien nicht gut waren, das Pulver nicht umgearbeitet werden und also auch den Pulvermüllern nicht zurükgegeben werden kann, daher begehrt er daß solches Pulver zu einem niedrigen Preise zu Arbeiten angenommen werde, welche kein vorzüglich gutes Pulver erfodern.

Koch beharret neuerdings auf dem Gutachten, weil er glaubt fehlerhaftes Pulver könne durch Zusaz bei neuen Verarbeitungen meist wieder brauchbar gemacht werden. Der § wird unverändert angenommen.

§ 10 wird unverändert sogleich angenommen.

§. 11. Cartier glaubt durch diesen §. werden die Privatpulfermüller ganz den Launen der Pulferbeamten der Regierung Preiß gegeben: er wünscht, daß ein annähernder Preiß bestimmt werde. Koch glaubt, die gleiche Unbestimmtheit herrsche auch in dem 10 §; allein der 5 § sey in diesen Rüksichten für den Particularbesitzer hinlanglich sichernd. Carrard bittet für eine Verbesserung in der französischen Redaktion, welche mit dem § selbst angenommen wird.

§ 12, 13, 14 und 15 werden unverändert sogleich angenommen.

§ 16. Huber wünscht, daß hier beigefügt werde, daß bei jeder Handänderung der Pulfermühlen, der Staat das Zugrecht zu einem billigen Preise habe. Weber stimmt zum einfachen Zugrecht, in so fern die Handänderung nur Verkauf, nicht aber Erb begreift. Koch folgt Hubers Antrag und will das Zugrecht auch auf den Tausch oder Geschenk ausdehnen. Huber beharret auf seinem ersten Antrag, weil durch bloß einfaches Zugrecht der Staat durch falsche Kaufer betrogen werden könnte. Germann will, daß der § ohne Beisaz angenommen werde, indem alles Eigenthum von Particularen gleich heilig seyn soll.

Weber stimmt Germann bei und will Hubers Antrag höchstens dann beistimmen, wann alle Erbfälle ausgenommen und nur das einfache Zugrecht dem Staat zugekannt wird. Huber beharret neuerdings auf seinem Antrag, der dem allgemeinen Besten und der Konstitution gemaß sey. Graf stimmt Hubers Grundsatzen bei, glaubt aber dieselben seyen schon zum Theil in dem Gutachten enthalten und fodert also Tagesordnung über Hubers Antrag. Haas als ein alter Soldat will auch ein Wort hierzu sprechen und stimmt ganz dem Gutachten bei, welches für einen Militarstaat höchst zwekmaßig ist. Custor stimmt Germann bei, weil in Nothfallen die Konstitution schon dem Staat das Recht giebt, Privateigenthum in Requisition zu setzen. Der § wird ohne Beisaz angenommen.

§ 17 wird sogleich einmüthig angenommen.

§ 18. Germann will die Falle nach der Gefahr, die sie dem Staat bringen können, unterscheiden, und glaubt Verkauf von Pulfer an einen Nachbar, oder aber an die Feinde des Vaterlandes könne nicht gleich bestraft werden, und da zudem noch der § den Richtern zu viel Willkührlichkeit überlaßt, so begehrt er Durchstreichung dieses §. Custor unterstüzt den §, weil es bei Gesetzen um Verbesserung des Verbrechers zu thun ist, und diesem der § entspricht. Huber unterstüzt Germanns ersten Antrag, weil die beiden angeführten Fälle wesentlich verschieden sind und also auch verschieden bestraft werden sollen: hingegen unterstüzt er den § gegen die zweite Bemerkung Germanns, weil in einem Vergehen verschiedene mildernde oder erschwerende Umstande eintreten können, die dem Richter einige freie Hand in den Strafen lassen müssen. Carrard stimmt Hubern bei in Rüksicht der Grundsatze, glaubt sie aber in Zeiten des Friedens, wo kein Unterschied zwischen Verkauf an Eingeborne oder an Fremde gemacht werden kann, nicht anwendbar und folgt daher ganz dem Gutachten, nur wünscht er, daß statt der Gefangnißstrafe eine Einbannisierung festgesezt werde. Koch vertheidigt das Gutachten, weil die Strafen ganz verhältnißmäßig mit den Vergehungen sind, dann wann ein Pulfermüller seinem Nachbar zu einer Vieharznei ein Löffelooll Pulfer verkauft, so ist auch die Strafe unbedeutend, hingegen wann er einen Centner verkauft, so ist die Strafe schon sehr empfindlich: Verkauf an äussere Feinde ist oft nicht so gefährlich als Verkauf an innere Aufrührer, daher glaubt er soll hier keine Abänderung gemacht werden: in Rüksicht Carrards Bemerkungen will er einzig die Gefangnißstrafe in Arbeitshausstrafe verwandeln. Carrard erklärt, daß er ganz Kochs Meinung sey, welche auch angenommen wird.

§. 19. §. 20. §. 21. §. 22. §. 23 und 24 werden sogleich einmüthig angenommen.

Da der Senat den Weinschenkbeschluß wegen fehlerhafter Redaktion neuerdings verwirft, so wird er auf Cartiers Antrag in die Kommission zurükgewiesen, mit der Bestimmung, daß dieselbe wegen der Wichtigkeit der Sache morgens Rapport machen soll.

Das Gutachten über die Organisation des Obergerichtshofes wird wiederum in Berathung genommen. (Siehe Republikaner I. Band pag. 832.)

§ 2 und 3 werden unverandert sogleich genehmigt.

§ 4. Custor begehrt, daß wenigstens die Endurtheile auf jeden Fall öffentlich erstattet werden. Koch begehrt Beibehaltung des Gutachtens, weil nur in dringenden Fallen geheime Sitzung statt haben wird. Der § wird angenommen.

Die § 5 bis 12, mit eingeschlossen, sind schon den 8. Okt. angenommen worden.

§ 13. Anderwerth will, daß dieser § vertaget werde, weil eine Kommission über diesen Gegenstand niedergesezt ist, und diese erst abgehört werden soll. Koch will, daß nur in ausserordentlichen Fällen frühere Prozesse vor den Obergerichtshof kommen können. Custor will den 1. Merz zur Grenze der Revision festsezen, weil zwischen dem 1. Jenner und 1. Merz von den alten Regierungen noch wichtige Verfügungen getroffen wurden. Schlumpf stimmt Anderwerth und Koch bei, weil im Jenner und Hornung die alten Regierungen schon Fieber hatten und also nicht mehr ganz gesund handelten. Kochs Antrag wird angenommen.

§ 14. Anderwerth glaubt der Obergerichtshof werde hierdurch zu sehr eingeschränkt, und wünscht, daß in Civilfallen nur die Hälfte der Mitglieder erfodert werde. Koch unterstüzt das Gutachten, weil in einer so kleinen Versammlung ein Drittheil abwesende schon viel ist. Der § wird angenommen.

§ 15. Carrard fodert Verbesserung der französischen Redaktion. Huber bemerkt, daß die französische Redaktion gut und der deutschen Redaktion gleich sey. Der § wird mit französischer Redaktionsverbesserung angenommen. (NB. in dem im Republikaner abgedrukten Rapport ist § 14 und § 15 in einem zusammen gefaßt.)

Auf Hubers Antrag wird beschlossen den Beschluß Abschnittweise zuzusenden.

§ 15, § 16 und 17 werden unverändert einmüthig angenommen.

§ 18. Anderwerth will, daß eine Zeit, allenfalls 10 Tag, bestimmt werden, innert der die Procedüren eingeschikt werden sollen. Dieser Antrag wird mit dem § angenommen.

§ 19, § 20, § 21 und 22 werden sogleich unverändert angenommen.

§ 23. Schlumpf will, daß man das Wort Species facti teutsch sage, also „Thatsache" setze. Der Antrag wird mit dem § angenommen.

§ 24 und § 25 werden sogleich einmüthig angenommen.

§ 26. Cartier will, daß zwei Drittheile der Stimmen erfodert werde, um eine Todesstrafe zu bestimmen. Perighe glaubt Cartiers Antrag liege schon in der Constitution. Huber erklart, daß um

so viel mehr Cartiers Bemerkung wichtig sey. Der § wird mit Cartiers Antrag angenommen.

§ 27 wird unverändert angenommen.

§ 28. Carrard will, daß dieser § mit den gleichen Ausdrücken bestimmt werde, wie er in der Konstitution § 89 enthalten ist, denn ungeachtet dieser Constitutions§ höchst unbestimmt seyn mag, so steht uns doch die Verbesserung desselben nicht zu. Koch glaubt der § des Gutachtens enthalte nichts constitutionswidriges und sey doch anderseits befriedigend, indessen will er Carrard beistimmen. Schlumpf folgt Carrards Antrag, welcher angenommen wird.

§ 29, § 30 und 31 werden unverändert angenommen.

§ 32. Wyder fodert, daß das Wort Thatsache statt Species facti gesezt werde. Der Antrag wird mit dem § selbst angenommen.

§ 33 wird unverändert angenommen.

§ 34. Zimmermann will diesen § auslassen, indem wir den Kantonsgeist nicht durch Gesetze unterhalten sollen. Custor folgt, besonders da bei den Solothurnischen Prozessen der § unausführbar ist. Nüce folgt auch, weil durch diesen § leicht Partheilichkeit entstehen könnte. Huber entschuldigt die Commission, will aber beistimmen und die beiden folgenden §§ auch sogleich durchstreichen. Zimmermanns und Hubers Anträge werden angenommen.

Die übrigen §§ dieses Abschnitts von § 37 bis § 42 werden unverändert angenommen.

Wyder fodert, daß alle nicht deutschen Wörter deutsch gegeben werden. Nüce folgt und bittet, daß die Dollmetscher überhaupt keine lateinischen oder sonst fremde Wörter brauchen. Huber sagt es sey nicht möglich gar alles deutsch zu geben und doch verständlich zu bleiben. Anderwerth folgt Hubern, weil selbst Adelung nicht alles deutsch geben konnte. Wyders Antrag wird angenommen. Koch fodert, daß Wyder allen Commissionen beigeordnet werde, um alle Worte deutsch zu geben, indem er Cassation, Appellation u. d. g. nicht verständlich deutsch zu geben im Stand ist. Man lacht und geht zur Tagesordnung.

Michel erneuert seinen Antrag, daß die Rechtsemolumente, besonders im Canton Bern vermindert und darüber eine Commission niedergesezt werde. Die Dringlichkeit wird über diesen Antrag erklärt. Oesch unterstüzt Michel, glaubt aber es sey schon eine Kommission vorhanden und daher begehrt er, daß diese in 8 Tagen Rapport mache. Michel vereinigt sich mit Oesch. Cartier beharret auf Michels erstem Antrag, weil für den Canton Bern hierüber besonders und schleunigst müsse gesorgt werden. Zimmermann bittet Michel seine etwas unbestimmte Motion zurückzunehmen und sie deutlicher morgens vorzulegen. Carrard unterstüzt Michels Antrag als dringend. Huber und Zimmermann unterstützen Carrard. Die schon vorhandne Commission erhält den Auftrag in 8 Tagen zu rapportieren. Koch bittet wegen seinen übrigen dringenden Arbeiten von dieser Kommission entlassen zu werden. Zimmermann bittet, daß Carrard statt Koch der Kommission beigeordnet werde. Jomini fodert für diese Kommission eine etwas längere Zeit, weil sie auch für andere Kantone arbeiten müsse, und begehrt, daß Koch in der Kommission bleibe und Carrard derselben beigeordnet werde. Cartier folgt und will Jomini ebenfalls der Kommission beiordnen. Carrard und Jomini werden der Kommission beigeordnet; Kochs Begehren wird verworfen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

In Betrachtung, daß es jedem Freunde der neuen Verfassung wichtig seyn muß, diejenigen Bürger kennen zu lernen, die in den verschiedenen Verwaltungen zum Dienste des Vaterlandes berufen worden sind;

Beschließt:

I. Die Minister, der Generalsekretair, die Regierungsstatthalter und die Verwaltungskammern, sollen in Zeit von einem Monate, das Verzeichniß aller der Bürger, welche in ihren verschiedenen Geschäftsverwaltungen angestellt sind, dem Direktorium vorlegen, sie mögen mittelbar oder unmittelbar von ihnen erwählt seyn.

II. Dieses Verzeichniß soll dem Direktorium in Zeit von einem Monat einkommen, vom Tage des gegenwärtigen Beschlusses angerechnet.

III. Besagtes Verzeichniß soll anzeigen:

a. Den Namen dieser Angestellten.
b. Ihren Geburtsort, und ob sie fremd oder einheimisch sind.
c. Den Titel ihrer Stelle.
d. Ihre Geschäfte.
e. Den Tag, wenn sie angestellt worden.
f. Ihren vorigen Beruf.
g. Ob sie bei der vorigen Regierung angestellt waren, in welcher Eigenschaft, und seit wann?

IV. Sobald dieses Verzeichniß dem Direktorium wird vorgelegt worden seyn, so soll es gedrukt werden.

V. Gegenwärtiger Beschluß soll gedrukt, und den konstituirten Gewalten eingesandt werden, mit dem Befehle an die Regierungsstatthalter, ihn in die öffentlichen Blätter einrücken zu lassen.

Also beschlossen in Luzern, den vierzehnten Wintermonat im Jahre eintausend siebenhundert neunzig und acht. Anno 1798.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums
Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
Mousson.

Zu drucken, publiziren und zu vollziehen anbefohlen,
Der Minister der Justiz und Polizei,
F. B. Meyer.